

# **AMTSBLATT**

## für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12 Datum: 14.11.2025 Ausgabe: 29/2025

Datum:	Inhalt:	Seite
03.11.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
03.11.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung vom 10.11.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	4
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	9
10.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Teileinziehung eines Teilstücks der Albrechtstraße	11

#### <u> Herausgeber:</u>

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

#### Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

#### Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter <a href="https://www.gronau.de">www.gronau.de</a> ("Amtsblatt") abgerufen werden.

### Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 03.11.2025, Aktenzeichen 98.76239.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Anschrift**

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 03.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski Bürgermeister

### Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 03.11.2025, Aktenzeichen 98.76240.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 03.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung vom 10.11.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

#### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

# § 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen der Stadt Gronau gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
  - Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.
  - Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

2. § 12 - § 16 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

### § 12 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

# § 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
  - Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

### § 14 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27b Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.
- (3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

# § 15 Jugendschülerparlament

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der Stadt Gronau das Jugendschülerparlament gewählt. Dabei handelt es sich um ein Organ des Stadtjugendrings. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller weiterführenden Schulen der Stadt Gronau und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
  - Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
  - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbständige wird der Verdienstausfall begrenzt auf Werktage (Montag Samstag) von 8.00 19.00 Uhr.
  - d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
  - e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister genehmigt.

- (7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.
- 3. Der bisherige § 15 wird zu § 17 und § 16 zu § 18.
- 4. § 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

### § 19 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig
  - a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),
  - b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 100.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 50.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 20.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
  - c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.
  - d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht
    - die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.
    - zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.

Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.
- (3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.
- 5. Der bisherige § 18 wird zu § 20, § 19 zu § 21, § 20 zu § 22, § 21 zu § 23 und § 22 zu § 24.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2025

gez. von Borczyskowski Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

### **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

1.	Beschlussfähigkeit
2.	Niederschrift vom 08.10.2025
3.	Niederschrift vom 05.11.2025
4.	Beschlusskontrolle
5.	I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das Wirtschaftsjahr 2026 II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2026
6.	Kenntnisnahme des mittelbaren Beteiligungsportfolios der Stadt Gronau über die Trianel-Beteiligungen TEE, TOW und TWS
7.	Änderung des Ortsrechts: Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung von freiwilligen, sozialen Zuwendungen
8.	Anträge der Fraktionen
8.1	Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 08.11.2025;  "Bezuschussung zum Mensaessen"
9.	Änderung des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025, das am 30.10.2025 in Kraft getreten ist
10.	Erhöhung der Parkgebühren am Dreiländersee
11.	Budgetbericht für das III. Quartal 2025
12.	Aktuelle finanzielle Situation und Sachstandsbericht
13.	Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
14.	Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 und der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 28.09.2025
15.	Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025
16.	Vor-/Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025
17.	Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
18.	Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
19.	Mitteilungen der Verwaltung

Anfragen

20.

### Nichtöffentlicher Teil

21.	Niederschrift vom 08.10.2025
22.	Niederschrift vom 05.11.2025
23.	Beschlusskontrolle
24.	Auftragsvergaben
24.1	Endausbau Waldweg Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten
24.2	Auftragsvergabe zur Einrichtung der Fachräume an der Fridtjof-Nansen-Realschule (Naturwissenschaften, Werken und Kunst)
24.3	Neubau Sporthalle Marschallstraße - Vergabe der Tribünenbauarbeiten
24.4	Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 2. BA Vergabe der Fassadenarbeiten
25.	Grundstücksverkauf einer Teilfläche an der Steinstraße
26.	Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
27.	Mitteilungen der Verwaltung
28.	Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2025

gez. Jörg von Borczyskowski Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

### über die beabsichtigte Teileinziehung eines Teilstücks der Albrechtstraße

Die Stadt Gronau (Westf.) beabsichtigt, auf einem Teilstück der Albrechtstraße dauerhaft eine Schulstraße einzuführen.

Grundlage ist ein Beschluss des Ausschusses für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vom 18.03.2025. Darin hat der Ausschuss die Absicht erklärt, die Schulstraße auf einem Teilstück der Albrechtstraße einzuführen und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Teileinziehungsverfahren durchzuführen.

Die Schulstraße soll auf folgender Fläche eingerichtet werden:

Albrechtstraße, Teilstück in Höhe der Eilermarkschule, zwischen der nördlichen Einmündung des Hardenbergrings bis zur Einmündung in die Straße "Alter Postweg" (Gemarkung Gronau, Flur 28, Teilstück aus dem Flurstück 650).

Die betroffene Straßenfläche ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

Die Albrechtstraße ist bislang als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkungen gewidmet. Es ist beabsichtigt, die Widmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgendermaßen zu beschränken:

Die Widmung wird außerhalb der Schulferien in Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.15 Uhr und von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr auf den Fuß-, Rad- und Lieferverkehr mit dem Zusatz "Bewohner frei" beschränkt.

Die beabsichtigte Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, konkret zum Schutz der Schulkinder vor Verkehrsgefährdungen auf ihrem jeweiligen Schulweg.

Die Absicht der Teileinziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Plan, aus dem die Lage der teileinzuziehenden Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung beigefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus bei der Stadt Gronau (Westf.), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Allgemeine Bauverwaltung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb der nächsten drei Monate bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Allgemeine Bauverwaltung, Grünstiege 64, 48599 Gronau schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an bauverwaltung@gronau.de erhoben werden.

### Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW

Gronau (Westf.), den 10. November 2025

gez. von Borczyskowski Bürgermeister

